

## WDV-Systeme

---

### I. Rechtliche Grundlagen z.B.:

- BayBO Art. 26 Abs. 3 – „.....schwerentflammbare Außenwandbekleidungen zulässig.....“  
(gemeint ist Baustoffklasse gemäß DIN 4102-1 B1 bzw. A2, B, C und s1d0 - s3d2 gemäß DIN EN 13501-1)
- BayBO Art. 26 Abs.5 – „.....Abs. 3 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3....“  
(gemeint ist Baustoffklasse gemäß DIN 4102-1 B2 bzw. D, E und s1d0 – s3d2 gemäß DIN EN 13501-1).
- BayBO Art. 3 Abs. 2 – eingeführte Bauregelliste und eingeführte technische Baubestimmungen durch das BayStMI

### Allgemeine Informationen z.B.:

- Baustoffe werden nach nationalen (DIN 4102-1) bzw. europäischen Normen (DIN EN 13501-1) geprüft, klassifiziert und überwacht. Für WDVS heißt das, dass sowohl die verwendeten Dämmstoffe und andere Komponenten, als auch das Gesamtsystem geprüft, bewertet und regelmäßig fremdüberwacht werden. Ergänzend werden Fassadenbekleidungen im originalen Einbauzustand nach DIN E 4102-20 als Bestandteil der Zulassungsgrundsätze des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) geprüft, um zusätzlich brand-schutztechnisch kritische Einbausituationen absichern zu können. Die abschließende Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt für WDVS durch die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zentral durch das DIBt, Berlin.
- Nur bei Gebäuden der GK 1-3 werden von den Landesbauordnungen keine Brandschutzmaßnahmen (Sturzschutz, Brandriegel) gegen die schnelle geschossübergreifende Brandausbreitung gefordert. Im Zuge seiner Risikoabschätzung geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei derartigen Gebäuden Selbstrettung und Evakuierung in kurzer Zeit möglich sind. Daher sind bei diesen Gebäuden grundsätzlich normalentflammbare Baustoffe zulässig.
- WDVS aus Polystyrol-Partikelschaum sind gewöhnlich „schwerentflammbar“, bis zu einer Dämmstoffdicke < 10 cm ohne besondere zusätzliche Maßnahmen. Bei Dämmstoffdicken > 10 cm sind zusätzliche Maßnahmen z. B. bei Gebäudeöffnungen ein vollflächig verklebter mindestens 20 cm breiter und links und rechts mindestens 30 cm überstehender Dämmstreifen aus Mineralfaser-Lamelle erforderlich. Auch andere geeignete Maßnahmen sind möglich, soweit sie in der abZ für das jeweilige System aufgeführt sind.  
Ein umlaufender „Brandriegel“ (Streifen aus nichtbrennbaren Materialien) soll eine fortschreitende, geschossübergreifende Brandweiterleitung verhindern. Dieser muss bei einem zweigeschossigen Gebäude oberhalb des EG eingebaut werden, bei einem drei- oder mehrgeschossigen Gebäude ist der umlaufende Brandriegel alternativ entweder oberhalb des EG oder des ersten OG und dann jeweils nach der Decke des übernächsten Geschosses einzubauen.  
Wie dadurch allerdings die vollends gesicherte Brandübergreifung auf das nächste Geschoss vor dem nächsten Brandriegel verhindert werden soll, verschließt sich mir.
- WDVS mit einer Dämmstoffschicht aus z.B. Steinwolle erreichen die Baustoffklasse A 2 nach DIN 4102-1. Sie haben die Eigenschaft „nichtbrennbar“. Sie dürfen daher ohne Höhenbeschränkung und Brandriegel angebracht werden.

- Aussagen bei denen durch die Medien sehr oft der Eindruck erweckt wurde, dass WDV-Systeme erheblich zur unkontrollierten Brandausbreitung beigetragen haben, konnten bei genauer Analyse im Nachhinein keinesfalls bestätigt werden (z.B. Delmenhorst 2011, Berlin-Pankow 2005).

Position der AGBF-Bund (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) bereits im März 2011 klar umrissen:

- Brennbare Wärmedämmverbundsysteme führten bereits zu sehr rasch sich ausbreitende Fassadenbrände. Trotz der Anforderung „schwerentflammbar“ in den baurechtlichen Regelungen wird sehr häufig Polystyrol verwendet. Versuche zeigten, dass ein vertretbares Brandverhalten nur durch die Putzschicht erreicht werden kann. Für brennbaren WDVS ab 10 cm Dicke, die als schwerentflammbare Systeme eingesetzt werden sollen, ist es zwingend erforderlich, dass Sturz- und/oder Brandriegel in Form von Mineralwollestreifen entsprechend den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen eingebaut werden. In der europäischen Klassifizierung nach DIN EN 13501-1 ist keine Glimmprüfung für nichtbrennbare und schwerentflammbare Baustoffe enthalten. Der Sachverhalt, dass Mineralwollprodukte zum Glimmen neigen (bis zu 700 ° C nach mehreren Stunden), hat sich aber nicht geändert. Das DIBt hat darauf reagiert und fordert in der Bauregelliste B, dass ergänzend zu DIN 13501-1 eine Glimmprüfung nach DIN 4102 erforderlich ist. Eine europäische Glimmprüfung wird angestrebt.